

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Björn Wohler (CDU)

vom 20. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2023)

zum Thema:

Teilhabe von Menschen mit Behinderung | Arbeitsmarkt (I)

und **Antwort** vom 05. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. April 2023)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Björn Wohlert (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15106

vom 20. März 2023

über Teilhabe von Menschen mit Behinderung | Arbeitsmarkt (I)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Berlinerinnen und Berliner waren 2019, 2020, 2021 jeweils in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfBM) beschäftigt?

Zu 1.: Entsprechend der Datenabfrage über das Sozial-Informationssystem und der Auswertung der standardisierten Jahresberichte in der Senatsverwaltung Integration Arbeit und Soziales kann folgende quantitative Auskunft bezüglich der Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 mitgeteilt werden. Im Rahmen der statistischen Auswertung werden durch die standardisierten Jahresberichte in der Senatsverwaltung Integration Arbeit und Soziales die Berufsbildungs- sowie Arbeitsbereiche der Werkstätten für behinderte Menschen erfasst.

Jahr	2019	2020	2021
Platzzahl	8254	8666	8552

2. Wie viele Berlinerinnen und Berliner waren 2019, 2020, 2021 jeweils bei anderen Leistungsanbietern beschäftigt?

Zu 2.: Entsprechend der Datenabfrage über das Sozial-Informationssystem kann folgende quantitative Auskunft bezüglich der Beschäftigtenzahlen bei anderen Leistungsanbietern in den Jahren 2019, 2020 und 2021 mitgeteilt werden.

Jahr	2019	2020	2021
Platzzahl	10	8	8

3. Wie viele der Beschäftigten in WfBM bzw. bei anderen Leistungsanbietern hatten eine geistige Behinderung, körperliche Behinderung, seelische Behinderung?

Zu 3.: Entsprechend der Datenabfrage über das Sozial-Informationssystem und der Auswertung der standardisierten Jahresberichte in der Senatsverwaltung Integration Arbeit und Soziales können folgende quantitative Auskünfte bezüglich der Anzahl von Menschen mit bevorzugt geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung in den Werkstätten für behinderte Menschen für die Jahre 2019, 2020 und 2021 getätigt werden. Im Datenschutzinteresse der Menschen mit Behinderungen im arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnis bei „Anderen Leistungserbringern“ wird aufgrund der geringen Beschäftigtenzahl auf die beigebrachten Daten in Punkt 2. verwiesen.

Ergänzend zu den angefragten Beschäftigtenzahlen in Werkstätten für behinderte Menschen hinsichtlich geistiger, körperlicher und seelischer Beeinträchtigung erfasst die Senatsverwaltung Integration Arbeit und Soziales im Rahmen der standardisierten Jahresberichte auch Zahlen zu Beschäftigten mit Sinnes-, Lern- und Mehrfachbehinderungen. Dies erklärt die Diskrepanz zu den in den Punkten 1 und 4 angefragten Daten.

Jahr	2019	2020	2021
vorrangig geistige Behinderung	5142	4013	4184
vorrangig körperliche Behinderung	321	486	480
vorrangig seelische Behinderung	1209	2068	2140

4. Wie viele der Beschäftigten befinden sich derzeit im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich?

Zu 4.: Entsprechend der Auswertung der standardisierten Jahresberichte für das Jahr 2021 in der Senatsverwaltung Integration Arbeit und Soziales und in Rücksprache mit der Agentur für Arbeit können mit Stichtag 31.12.2021 folgende Aussagen zu den Beschäftigtenzahlen im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich getätigt werden.

Aktuelle Daten, inklusive der Stichtagsabfrage zum 31.12.2022, können erst mit den gegenwärtig durch die Leistungserbringenden zu erstellenden Jahresberichte erhoben werden.

Eingangsverfahren	86
Berufsbildungsbereich	774
Arbeitsbereich	7778

5. Wie viele Beschäftigte waren auf Außenarbeitsplätzen eingesetzt?

Zu 5.: Entsprechend der Auswertung der standardisierten Jahresberichte für das Jahr 2021 in der Senatsverwaltung Integration Arbeit und Soziales kann mit Stichtag 31.12.2021 festgestellt werden, dass 500 Plätze in Außenarbeitsgruppen belegt waren. Aktuelle Daten, inklusive der Stichtagsabfrage zum 31.12.2022, werden mit den gegenwärtig durch die Leistungserbringenden zu erstellenden Jahresberichte erhoben.

6. Konnte die Zahl der Außenarbeitsplätze in den letzten vier Jahren jeweils neu eingerichtet werden? (Bitte getrennt nach WfbM bzw. anderen Leistungsanbietern auflisten.)

Zu 6.: Die Frage ist nicht eindeutig und kann somit nicht konkret beantwortet werden. Sollte die Frage dahingehend verstanden werden, wie sich die Zahl der Außenarbeitsplätze in den letzten Jahren entwickelte, können entsprechend der standardisierten Jahresberichte folgende Zahlen benannt werden.

Jahr	Anzahl der Außenarbeitsplätze gemäß der standardisierten Jahresberichte der WfbM
2018	558
2019	622
2020	611
2021	500

7. Hat der Wechsel auf einen Außenarbeitsplatz regelhaft Auswirkungen auf den Betreuungsschlüssel des Beschäftigten? Ist es möglich, dass sich der Betreuungsschlüssel beim Wechsel erhöht? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Etwaige Wechsel auf Außenarbeitsplätze haben keine regelhaften Auswirkungen auf den Betreuungsschlüssel von Beschäftigten. Es besteht die jedoch die Möglichkeit, dass sich der Betreuungsschlüssel erhöhen kann. Grundlage hierfür stellt die vom Leistungsträger zu ermittelnde individuelle Hilfebedarfsgruppe dar.

8. Gibt es Möglichkeiten für Beschäftigte auf Außenarbeitsplätzen über die Begleitung der WfbM bzw. des anderen Leistungsanbieters hinaus zusätzlichen Assistenzbedarf zu erhalten, etwa in Form von personenzentrierter Arbeitsassistenz? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.: Ja, es gibt die Möglichkeit für Beschäftigte auf Außenarbeitsplätzen über die Begleitung der WfbM bzw. des anderen Leistungsanbieters hinaus zusätzlichen Assistenzbedarf zu erhalten. Die Personenzentrierte Arbeitsassistenz ist jedoch nicht über den Kostensatz einer WfbM zu finanzieren, sondern über einen individuellen Mehrbedarf, welcher bei dem zuständigen Teilhabefachdienst beantragt werden muss.

9. Wie werden Werkstattbeschäftigte bzw. Beschäftigte anderer Leistungsanbieter über die Möglichkeiten der Arbeit auf Außenarbeitsplätzen oder über Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt informiert?

9a) Erfolgt dies regelhaft?

Zu 9. und 9a): Ja, hierfür halten alle Werkstätten für behinderte Menschen Informations- und Beratungsformate und spezialisierte Fachstellen mit extra qualifizierten Fachkräften vor.

9b) Wo können sie sich unabhängig beraten lassen?

Zu 9b): Eine unabhängige Beratung ist beispielsweise über eine der 12 ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) im Land Berlin möglich.

9c) Werden die Beratungsangebote in leichter Sprache ermöglicht?

Zu 9c): In den Werkstätten für behinderten Menschen im Land Berlin werden Beratungsangebote in leichter Sprache ermöglicht.

10. Wie viele Außenarbeitsplätze sind in Berlin im öffentlichen Dienst derzeit vorhanden? (Bitte getrennt nach Bezirks- und Landesbehörden sowie dem jeweiligen Ressort.)

Zu 10.: Valide Zahlen hinsichtlich der Abbildung von Außenarbeitsplätzen im öffentlichen Dienst werden gegenwärtig nicht erhoben. Außenarbeitsplätze werden im Rahmen der Qualitätssicherung gegenwärtig quantitativ und über die Abfrage der Anschrift der Außenarbeitsplätze, jedoch nicht konkret über die Arbeitgeber erfasst.

11. Über welchen Zeitraum arbeiten Beschäftigte auf Außenarbeitsplätzen?

Zu 11.: Die Beschäftigungszeiträume werden individuell mit den Beschäftigten und den Außenarbeitsplatzgebern besprochen und vereinbart. Handlungsleitend sind die Bedürfnisse der Beschäftigten.

11a) Erfolgen regelmäßige Prüfungen oder Beratungen zur weiteren Integration der Beschäftigten in dem jeweiligen Betrieb, z.B. Umwandlung in Anstellungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt?

Zu 11a): Für einen Außenarbeitsplatz wird – wie für einen Werkstattplatz – eine Kostenübernahme des Leistungsträger ausgesprochen. Spätestens zum Ablauf der Kostenübernahme erfolgt eine Auswertung des zurückliegenden Zeitraums und eine Neueinschätzung für den kommenden Zeitraum.

Dies beinhaltet im Rahmen der Ziel- und Leistungsplanung den Austausch mit dem Beschäftigten und die Erhebung seiner individuellen Wünsche für seine weiteren beruflichen Teilhabewünsche und die erforderliche Unterstützung.

11b) Wenn ja, wie sind die Prüfungen ausgestaltet und wer unterstützt die Betriebe dabei?

Zu 11b): Es gibt keine Prüfungen, sondern eine Auswertung des zurückliegenden Zeitraums. Diese nimmt der Teilhabefachdienst sowohl auf Basis eines persönlichen Gesprächs mit dem Beschäftigten als auch auf Basis des Informationsberichts der Werkstatt in der Teilhabepflichtkonferenz vor.

Die Betriebe bzw. die Außenarbeitsplatzgeber werden während der Zeit der Tätigkeit eines Beschäftigten einer WfbM von den Fachkräften der WfbM unterstützt.

11c) Wenn nein, warum nicht?

Zu 11c): Entfällt, siehe Antwort zu 11 b

12. Wie viele Berlinerinnen und Berliner verließen seit 2019 pro Jahr die WfbM bzw. den anderen Leistungsanbieter und nahmen eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt auf? (Bitte getrennt nach Werkstätten auflisten.)

Zu 12.: Entsprechend der Datenabfrage über das Sozial-Informationssystem und der Auswertung der Jahresberichte in der Senatsverwaltung Integration Arbeit und Soziales kann folgende quantitative Auskunft bezüglich der Abgänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in den Jahren 2019, 2020 und 2021 mitgeteilt werden.

Jahr	2019	2020	2021
Abgänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt	19	26	27

13. Hält der Berliner Senat die Zahl der Werkstattbeschäftigten bzw. Beschäftigten der anderen Leistungsanbieter, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln für ausreichend? Wenn nein, welche konkreten Maßnahmen werden zur Erhöhung der Zahl der Wechsel getroffen bzw. sind geplant?

Zu 13.: Für eine inklusive Gesellschaft ist es entscheidend, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und selbstbestimmt am Arbeitsleben teilhaben können. Aktuell liegt ein Gesetzentwurf zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes vor, der darauf abzielt, mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen, mehr Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten und zielgenauere Unterstützung für Menschen mit Schwerbehinderungen zu ermöglichen.

Eine Regelung sieht die Aufhebung der Deckelung für den Lohnkostenzuschuss beim Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) vor. Beim Budget für Arbeit ist der vom Leistungsträger zu erstattende Lohnkostenzuschuss nach aktueller Rechtslage auf 40 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV begrenzt. Durch die Abschaffung der Deckelung wird sichergestellt, dass auch nach Anhebung des Mindestlohns auf zwölf Euro bundesweit der maximale Lohnkostenzuschuss - soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich - gewährt werden kann. Die neue bundeseinheitliche Förderung ist einfacher und bietet für Arbeitgeber einen stärkeren Anreiz, Arbeitsplätze für das Budget für Arbeit zu schaffen.

14. In einer Pressemitteilung vom 31.05.2022 spricht sich die Arbeitssenatorin dafür aus, dass mehr Menschen mit Behinderung den Zugang zum regulären Arbeitsmarkt finden. Die Senatsverwaltung hat dafür ein Arbeitsmarktprogramm mit der Bundesagentur für Arbeit aufgelegt. Umfasst das Programm auch die Menschen, die derzeit in einer Werkstatt für Behinderte Menschen bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt sind?

Zu 14.: Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat mit der Bundesagentur für Arbeit ein Arbeitsmarktprogramm vereinbart, mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung den Wechsel in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu erleichtern. Hiernach erhalten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die besonders betroffene schwerbehinderte Menschen einstellen, zusätzlich zum bekannten Eingliederungszuschuss nach § 90 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) eine Zuweisung (Arbeitsplatzunterstützung) in Höhe von 20 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Gefördert werden schwerbehinderte Menschen, die zu einem der in § 187 Abs. 1 Nr. 3a) - c) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) genannten Personenkreise gehören. Hierzu zählen auch schwerbehinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB X) eingestellt werden.

15. Wie viele Berlinerinnen und Berliner nehmen derzeit
- a) Leistungen des Budgets für Arbeit
 - b) Leistungen des Budgets für Ausbildung
 - c) Leistungen der Unterstützten Beschäftigung
 - d) Leistungen des Persönlichen Budgets zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch?

Zu 15a): Das Berliner Rundschreiben zu § 61 SGB IX - Budget für Arbeit als Leistung der Eingliederungshilfe vom 6. Juli 2020, das sich auf den Zuständigkeitsbereich der Teilhabefachdienste Soziales bezieht, beinhaltet eine Evaluation. In regelmäßigen Abständen erfolgt eine Abfrage bei den Teilhabefachdiensten Soziales über die Anzahl der Budgets für Arbeit. Die letzte Abfrage ergab zum Stichtag 30. Juni 2022 41 Budgets. Mithin ist eine langsame, aber stetige Steigerung bei der Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit zu verzeichnen.

Zu 15b): . Nach den vorliegenden Informationen (LAG Werkstätten für Menschen mit Behinderungen) gibt es drei bewilligte Budgets für Ausbildung.

Zu 15c): Nach Information der Bundesagentur für Arbeit werden aktuell 102 schwerbehinderte Menschen durch Leistungen der Unterstützten Beschäftigung gefördert. Das Inklusionsamt zahlt zurzeit für 49 schwerbehinderte Menschen Leistungen zur Unterstützten Beschäftigung. Bei 9 Anträgen stehen noch die Entscheidungen des medizinischen Dienstes aus.

Zu 15d): Das Persönliche Budget kann für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben genutzt werden. Budgetfähig sind alle Leistungen zur Unterstützung bei beruflicher Qualifizierung, bei der Suche nach Arbeit, bei der Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsplatzsicherung. Es sind also alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben budgetfähig, die an die Menschen mit Behinderungen selbst gerichtet sind. Ferner sind auch Teilhabeleistungen budgetfähig, die zur Vorbereitung von Beschäftigungsverhältnissen notwendig sind, beispielsweise erforderliche Unterstützungsleistungen während eines Studiums oder eines Schulpraktikums.

Die zuständigen Leistungsträger sind hauptsächlich

- die Bundesagentur für Arbeit
- das Inklusionsamt
- der Träger der Eingliederungshilfe und
- die Renten- und Unfallversicherungen (Bund und regional).

Vor diesem Hintergrund liegen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales keine die Gesamtheit der Leistungen des Persönlichen Budgets zur Teilhabe am Arbeitsleben abbildenden Daten vor. Aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit geht hervor, dass gegenwärtig 87 Förderungen schwerbehinderter Menschen im Rahmen des persönlichen Budgets geleistet werden.

16. Im Berliner Maßnahmenplan 2020 bis 2025 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unter Punkt 2.3.4 (S. 41) war ein Modellprojekt zur Schaffung von Beschäftigungsimpulsen für Menschen mit Behinderung durch Nutzung des Budgets für Arbeit geplant. Wie viele Arbeitsplätze konnten dadurch akquiriert werden? Welche ersten Ergebnisse des Modellprojekts sind bekannt?

Zu 16.: Hinsichtlich des benannten Modellprojekts zur Schaffung von Beschäftigungsimpulsen für Menschen mit Behinderung durch Nutzung des Budgets für Arbeit sind aktuell keine Ergebnisse bekannt.

17. Seit 1.1.2022 sind einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber gem. § 185a SGB IX einzurichten. Wo werden diese im Land Berlin angesiedelt? Welche Angebote werden für Arbeitgeber bereitgehalten?

Zu 17.: Das Inklusionsamt in Berlin hat die Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH mit der Durchführung der Aufgaben der „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“ gem. § 185a SGB IX beauftragt. Die FAW soll Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber proaktiv ansprechen, beraten und unterstützen und für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit einer Schwerbehinderung gewinnen. Sie übernimmt eine Lotsenfunktion und ist auch bei Antragstellungen unterstützend tätig. Das Angebot steht für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern kostenlos zur Verfügung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit stellt die FAW ihre Aufgabe der „Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber“ auf Messen oder geeigneten Veranstaltungen von Netzwerk- und Kooperationspartnern vor.

Regelmäßigen Online-Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten, die die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen betreffen, werden durchgeführt, an denen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach vorheriger Anmeldung teilnehmen können. Standort der Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber in Berlin ist die Bundesallee 39-40A, 10717 Berlin. Die Beratungen können auch in dem Betrieb erfolgen.

Berlin, den 5. April 2023

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales